



NEGZ

Nationales E-Government
Kompetenzzentrum e.V.

Beitragsordnung für die Mitglieder des NEGZ

auf Beschluss des Gesamtvorstands am 30. November 2022

Beitragskategorien

Das NEGZ erhebt für ordentliche Mitglieder jährliche Mitgliedsbeiträge in folgenden Kategorien:

Beitragskategorie "Unternehmen"

Private und öffentliche Unternehmen jedweder Rechtsform, die nicht in die Beitragskategorie "Gemeinnützig" fallen, zahlen Beiträge gestaffelt nach Jahresumsatz und Mitarbeitendenzahl. Das Überschreiten eines Schwellenwerts reicht für die Einordnung in die höhere Beitragsstaffel.

Als Bemessungsgrundlage gilt stets der letzte vorliegende Jahresabschluss. Mitarbeitende werden in Vollzeitäquivalenten gezählt.

Jahresumsatz	Mitarbeitendenzahl	Mitgliedsbeitrag
unter 2 Mio €	unter 10 MA	1.000 €
2 bis 5 Mio €	10 bis 50 MA	2.500 €
5 bis 50 Mio €	50 bis 500 MA	5.000 €
50 bis 100 Mio €	500 bis 5000 MA	10.000 €
über 100 Mio €	über 5000 MA	15.000 €

Verbundene Unternehmen: Rabatt und Zugang zu Mitgliedsvorteilen

Verbundene nicht-öffentliche Unternehmen, die unter beherrschendem Einfluss einer NEGZ-Mitgliedsorganisation durch Stimmrechte, Bestellrechte, Vereinbarungen o.ä. stehen, erhalten einen Rabatt von 50 % auf ihren Mitgliedsbeitrag.

Der Zugang zu Mitgliedervorteilen erstreckt sich auf mit Mitgliedsorganisationen verbundene Unternehmen, wenn diese keinen eigene Marke bilden (beispielsweise durch eigene E-Mail-Adressen) und in die Berechnung der Mitarbeitenden- und Umsatzzahlen für den NEGZ-Mitgliedsbeitrag einbezogen wurden.

Beitragskategorie “Gemeinnützig”

Einen einheitlichen Mitgliedsbeitrag von 800 € zahlen:

- nachweislich gemeinnützige Unternehmen
- nachweislich gemeinnützige Verbände
- Verwaltungseinrichtungen
- Wissenschaftseinrichtungen

Beitragskategorie “Persönlich”

Natürliche Personen zahlen einen regulären Mitgliedsbeitrag von 150 €.

Natürliche Personen bis zum 30. Lebensjahr zahlen einen reduzierten Beitrag von 50 €.

Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig.

Bei Neumitgliedern berechnet sich der erste Mitgliedsbeitrag anteilig nach den verbleibenden Jahresquartalen ab Eintrittsdatum und ist spätestens drei Monate nach Eintritt fällig.

Sonderregelungen

Für besondere Themen und Veranstaltungen können Zusatzbeiträge für Sponsorings, Logopartnerschaften und sonstiges im Rahmen der NEGZ-Formate vereinbart werden.

Der Vorstand des NEGZ kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise Abweichungen der Beiträge beschließen.

Gültigkeit

Diese Beitragsordnung gilt für Neumitglieder ab dem 1. Oktober 2022, für Bestandsmitglieder ab dem 1. Januar 2023.